

Steckbrief zur Maßnahme

MP20B20 – Corona-Krise kreativ meistern

Ziel der Maßnahme
<p>Viele Leipziger Unternehmen erleiden durch die Corona-Krise gravierende unmittelbare und vielfach auch dauerhafte wirtschaftliche Veränderungen. Geschäftsmodelle funktionieren unter den Bedingungen der Krise nicht oder nur beschränkt.</p> <p>Durch die Corona-Krise wird sich das wirtschaftliche Umfeld deutlich und nachhaltig verändern. Unternehmen müssen daher ihr Geschäftsmodell oder ihre Geschäftsabläufe überarbeiten.</p> <p>Die dafür notwendigen Aufwendungen können oft mit den eigenen personellen und zeitlichen Ressourcen nicht bewältigt werden.</p> <p>Mit dieser Maßnahme sollen kleine und mittelständische Unternehmen unterstützt werden, insbesondere bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie sowie mit Blick auf zukunftsgerichtete Projekte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationstätigkeit. Die Aufwendungen sollen sich auf die Entwicklung von Produkten/Dienstleistungen auf neuen Märkten (gegenüber neuen Zielgruppen oder Zielgebieten) und die Einführung neuer Produktionsverfahren aufgrund der Folgewirkung der Corona-Krise beziehen.</p> <p>Eine Vorberatung im Amt für Wirtschaftsförderung wird empfohlen (Kontakt unter „Sonstiges“).</p>
Spezifische Fördervoraussetzung
<p>Wer wird gefördert</p> <p>Gefördert werden können kleinste, kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Leipzig.</p> <p>Von einer Förderung ausgeschlossene Unternehmen: siehe Auflistung auf der Homepage www.leipzig.de/mittelstandsprogramm</p>
Was wird gefördert
<p>Gefördert werden <u>konkrete Projekte</u>, die Unternehmen anstoßen, um unter den besonderen Bedingungen der Corona-Krise arbeitsfähig zu bleiben, wieder zu werden oder neues, weniger krisenanfälliges Geschäft in Leipzig zu generieren, z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anpassung des bestehenden Geschäftsmodells, z. B. durch neue Marketing-, Vertriebs-, Beschaffungs- und Lieferwege (Aufbau lokaler und regionaler Wirtschaftskreisläufe, Digitalisierung von Prozessen),- Entwicklung neuer krisenresistenter Geschäftsmodelle,- technische oder betriebs-organisatorische Maßnahmen gegen eine Ausbreitung der Infektion. <p>Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, nachhaltig spürbar höhere Umsätze gegenüber dem status quo zu generieren. Dies ist im Antrag schlüssig zu beschreiben.</p>

Voraussetzungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Umsetzung der Maßnahme erhöht maßgeblich die Wettbewerbsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens. - Mit dem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden – es sei denn, dem Antragsteller wurde durch das Amt für Wirtschaftsförderung ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabensbeginn gewährt. - Der Mindestauftragswert darf 1.000 € netto nicht unterschreiten. - Eine Förderung in dieser Maßnahme des Mittelstandsprogrammes ist nur einmal möglich. - Zustimmung, dass die geförderte Maßnahme vom Amt für Wirtschaftsförderung veröffentlicht werden darf (www.leipzig.de). Ziel ist eine Verbreitung kreativer Ideen bei möglichst vielen Unternehmen in Leipzig. So können auch Unternehmen profitieren, die keine finanzielle Förderung erhalten. Zusätzlich steht es Ihnen frei, auch Ihren Unternehmensnamen und Ansprechpartner mit zu veröffentlichen. - Das Vorhaben darf nicht durch Bundes- oder Landesförderprogramme förderfähig sein. - Die Förderung erfolgt gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Summe der einem Unternehmen von staatlichen Stellen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre bis zu EUR 200.000 betragen. 	
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für	<ul style="list-style-type: none"> - Sachkosten - Personalkosten zur Umsetzung des Vorhabens - Aufwendungen für Investitionen
nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für	
Art und Höhe der Förderung	
Art	<p>Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p>Wirtschaftsgüter, die nach dieser Maßnahme gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Der Ersatz selbst ist nicht förderfähig.</p> <p>Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt in der Regel drei Jahre.</p> <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger.</p>

Höhe	<p>max. 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben</p> <p>Der Fördersatz kann zwischen 50 % (Regelsatz) und 80 % der beantragten Projektkosten betragen. Das Amt für Wirtschaftsförderung würdigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wirkung auf regionale Wirtschaftskreisläufe, - die erwartete Rentabilität des Projektes (Umsatzwirkung), - die Ausstrahlungswirkung („Leitprojekt“) auf andere Unternehmen. 										
Höchstbetrag	<p>Es kann eine Fördersumme von max. 10.000 € ausgezahlt werden.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Förderhöchstbetrag</th> <th style="background-color: #cccccc;">Unternehmen mit bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.000 EUR</td> <td>Solo-Selbstständige</td> </tr> <tr> <td>5.000 EUR</td> <td>5 Beschäftigte</td> </tr> <tr> <td>7.500 EUR</td> <td>10 Beschäftigte</td> </tr> <tr> <td>10.000 EUR</td> <td>250 Beschäftigte</td> </tr> </tbody> </table>	Förderhöchstbetrag	Unternehmen mit bis	1.000 EUR	Solo-Selbstständige	5.000 EUR	5 Beschäftigte	7.500 EUR	10 Beschäftigte	10.000 EUR	250 Beschäftigte
Förderhöchstbetrag	Unternehmen mit bis										
1.000 EUR	Solo-Selbstständige										
5.000 EUR	5 Beschäftigte										
7.500 EUR	10 Beschäftigte										
10.000 EUR	250 Beschäftigte										
Rechtsanspruch	Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.										
Haushaltsvorbehalt	Die finanziellen Mittel des Amtes für Wirtschaftsförderung stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das heißt, dass erst nach Freigabe des städtischen Haushaltes durch die Landesdirektion Sachsen über diese Mittel verfügt werden kann. Diese Entscheidung fällt Mitte des jeweiligen Jahres. Vorher sind ggf. keine Auszahlungen möglich. Bei Nicht-Genehmigung oder Kürzungen im Haushalt kann sich dies auf das Mittelstandsförderprogramm auswirken.										
Allgemeine Fördervoraussetzung											
	Der Zuwendungsempfänger erhält für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Förderungen.										
Antragstellung											
Zeitpunkt/Frist Frist	<p>Ein Antrag auf Zuwendung ist in der Regel <u>spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu stellen.</u></p> <p>Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Anträge können nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.</p> <p>Ein Antrag kann nur bewilligt werden, <u>wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen</u> wurde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zur Durchführung des Vorhabens notwendige Verträge dürfen frühestens am 1.Tag des im Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraumes geschlossen werden. (Beachten Sie die Anmerkungen dazu im Verfahren!)</p>										

Unterlagen	<p><u>Einzureichen sind folgende Antragsunterlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular mit <ul style="list-style-type: none"> - Anlage 1: Finanzierungsplan (incl. Auflistung aller vorhabenrelevanter Ausgaben) - Anlage 3: de-minimis-Erklärung, wenn zutreffend - Unternehmens- und Projektbeschreibung: <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Kurzvorstellung des Unternehmens <ul style="list-style-type: none"> - incl. Umsatz- und Arbeitsplatzentwicklung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung - Erklärung zu den Auswirkungen der Corona-Krise - Kurzbeschreibung der Absatzmärkte (regional, deutschlandweit, weltweit) - Projektbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - incl. Darstellung des Zeitplans - der Auswirkungen des Vorhabens auf: <ul style="list-style-type: none"> - die betrieblichen Abläufe - die betrieblichen Kennzahlen: Umsatz, Arbeitsplätze - Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit - die gemäß den spezifischen Voraussetzungen benötigten Erklärungen und Dokumente - vorhabenrelevante Angebote/Kostenvoranschläge <ul style="list-style-type: none"> - gemäß Finanzierungsplan - anhand der Unterlagen erfolgt die Berechnung der Fördersumme - Gewerbeanmeldung / Handelsregisterauszug / Steuernummer
Zuständige Stelle	<p>Projektanträge sind formgebunden (Antragsformular auf www.leipzig.de/mittelstandsprogramm) vor Projektbeginn an die</p> <p style="text-align: center;">Stadt Leipzig Amt für Wirtschaftsförderung Stichwort: "Mittelstandsförderprogramm, Corona kreativ meistern" 04092 Leipzig</p> <p>zu stellen.</p>
Kosten	<p>Für die Beratung, Antragstellung und -bearbeitung entstehen keine Kosten.</p>

Verwendungsnachweis und Auszahlung

Frist	Die Umsetzung des Vorhabens ist bis spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Einreichung des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Zum Jahresende oder bei überjährigen Vorhaben können ggf. kürzere Abrechnungsfristen angeordnet werden.
einzureichende Unterlagen	<u>Einzureichen sind folgende Unterlagen:</u> <ul style="list-style-type: none">- Formular Verwendungsnachweis mit<ul style="list-style-type: none">- aussagekräftigem Sachbericht zum durchgeführten Projekt,- Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern.- zahlenmäßigem Nachweis über die tatsächlich geleisteten Ausgaben in Gegenüberstellung mit den im Antrag aufgelisteten Positionen- Kopie der Hauptrechnung mit dazugehörigem Kontoauszug als Bezahltnachweis
Auszahlung	Die Auszahlung erfolgt im Regelfall im Erstattungsprinzip <ul style="list-style-type: none">– nach Abschluss des Vorhabens,– nach Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises– nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Amt für Wirtschaftsförderung

Verfahren

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen („einzureichende Unterlagen“) prüft das Amt für Wirtschaftsförderung, ob für den Antrag alle Fördervoraussetzungen vorliegen. Auf Grundlage des Antrages und verfügbarer Haushaltsmittel entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung über die Zuwendung.

Die Entscheidung, ob die Zuwendung bewilligt oder versagt wird, erhält der Antragsteller in einem Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ist der Bescheid nicht bestandskräftig. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs kann verzichtet werden, damit der Bescheid sofort bestandskräftig wird.

Wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist, kann, unter Beachtung des im Bescheid definierten Bewilligungszeitraums, das Projekt durchgeführt und gefördert werden.

Achtung! Der Bewilligungszeitraum kann vom beantragten Durchführungszeitraum (Antrag) abweichen.

Der Bewilligungszeitraum bestimmt den Zeitraum, in welchem das Projekt stattfindet. Darin enthalten ist auch der ggf. notwendige Vor- und Nachbereitungszeitraum. Daher müssen z. B. der Abschluss von notwendigen Verträgen (z. B. Auftragsvergabe, Arbeitsverträge, Mietverträge), Anmeldungen (z. B. für eine Messe), die Bezahlung von Rechnungen / Vergütungen oder das Schaffen von Arbeitsplätzen ebenfalls in diesem Zeitraum liegen.

Ein Antrag auf Zuwendung ist in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu stellen.

Im eilbedürftigen Einzelfall kann ein Antrag auf vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn gestellt und nach gesonderter Zustimmung durch das Amt für Wirtschaftsförderung mit dem Vorhaben begonnen werden.

Mit der Bewilligung des vorzeitigen Vorhabenbeginns wird noch keine Entscheidung getroffen, ob das beantragte Vorhaben förderfähig ist.

Änderungen des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind gemäß Rahmenrichtlinie **unverzüglich** dem Amt für Wirtschaftsförderung anzuzeigen.

Wenn das **Vorhaben abgeschlossen** ist, muss das Vorhaben mit Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Das Amt für Wirtschaftsförderung prüft, ob mit dem Verwendungsnachweis die Durchführung des Vorhabens gemäß Zuwendungsbescheid vollständig und richtig nachgewiesen ist. (Einzelheiten siehe. „Verwendungsnachweis und Auszahlung“).

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Zuwendungsempfänger einen Bescheid. Wenn das Vorhaben entsprechend dem Zuwendungsbescheid durchgeführt und dies nachgewiesen wurde, erhält der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbetrag.

Gegen den Bescheid zur Verwendungsnachweisprüfung kann Widerspruch eingelegt werden.

Insgesamt kann ein Unternehmen bis zu dreimal je Kalenderjahr im Rahmen des Förderprogramms für Wachstum und Kompetenz im Leipziger Mittelstand gefördert werden.

Sonstiges

Gesamtbudget	Für das Förderprogramm für Wachstum und Kompetenz im Leipziger Mittelstand stehen im Jahr 2020 insgesamt 880.000 € zur Verfügung. Für diese Maßnahme steht für 2020 ein Budget von 100.000 € zur Verfügung.
Rechtsgrundlage	- Stadtratsbeschluss vom 28.10.2015 zur Fortführung des Mittelstandsförderprogrammes (VI-DS-01433-NF-002) - Fachförderrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen im Rahmen der Wirtschaftsförderung (Fachförderrichtlinie Wirtschaft) vom 17.05.2017 (Ratsbeschluss VI-DS-03083)
gültig ab /bis:	Der Maßnahmesteckbrief ist gültig ab 01.08.2020
weitere Informationen	<u>Weitere Informationen:</u> - im Internet unter www.leipzig.de/mittelstandsprogramm - per Email an wirtschaft@leipzig.de - per Telefon unter 0341-123 5885 - persönlich im Amt für Wirtschaftsförderung nach telefonischer Terminabsprache (Neues Rathaus, EG, Martin-Luther-Ring 4-6, Leipzig)